

VEREINBARUNG

zwischen der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Florian Janik , im folgenden Stadt genannt

und

dem Stadtjugendring Erlangen des Bayerischen Jugendrings, K.d.Ö.R., vertreten durch den Vorsitzenden Andreas Drechsler, im Folgenden SJR genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel:

Basierend auf Beschlüssen des Stadtrates und des SJR-Vorstandes sowie mündlichen Vereinbarungen arbeiten die Stadt Erlangen und der SJR bereits seit vielen Jahren sehr erfolgreich zusammen. Die Vertragspartner gestalten und unterstützen gemeinsam die Jugendarbeit in Erlangen. Es ist der Wunsch beider Vertragspartner, die gelebte Zusammenarbeit in der folgenden Vereinbarung auch schriftlich niederzulegen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Zweck der Vereinbarung ist die Regelung der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit (im Folgenden kurz Jugendarbeit) in der Stadt Erlangen durch den Stadtjugendring Erlangen auf Grundlage der §§ 11, 12 SGB VIII. Entsprechend der Subsidiarität (§ 4 SGB VIII; Art. 13 AGSG) in der Jugendarbeit dient dieser Vertrag der Förderung der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit in der Stadt.
- (2) Ziele des Vertrages sind:
 - Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragsparteien
 - die Vertiefung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Erlangen als öffentlichem Träger der Jugendhilfe und dem Stadtjugendring Erlangen als freiem Träger der Jugendarbeit
 - die langfristige Absicherung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung auch bei Wechsel der im SJR ehrenamtlich Verantwortlichen
 - Transparenz für die Entscheidungsgremien der Vertragspartner
 - die Überprüfung der Aufgabenerfüllung sicherzustellen
- (3) Die Vertragspartner arbeiten im Rahmen dieses Vertrages vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Die Vertragspartner gehen hinsichtlich der Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit von den gesetzlichen Grundlagen, dem jeweils aktuellen Jugendhilfeplan der Stadt sowie den Jugendprogrammen der Bayerischen Staatsregierung in ihrer jeweiligen Fortschreibung aus, die die Stadt als örtlichen öffentlichen Träger zur Förderung der Jugendarbeit sowie der Jugendorganisationen verpflichtet.
- (4) Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Jugendarbeit (§ 4 Abs. 2 SGB VIII, Art. 13 AGSG) und der Förderungsverpflichtung der Stadt (§§ 11, 12, 74 SGB VIII) arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen in Anerkennung der Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit des öffentlich anerkannten Trägers Stadtjugendring. Der Stadtjugendring erfüllt die in § 2 näher beschriebenen Aufgaben in parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutraler Weise.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die vom Stadtjugendring wahrgenommenen Aufgaben werden auf der Grundlage der Zielvorstellungen ausgeführt, wie sie sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1, 11-14 SGB VIII i.V.m. Art. 12 AGSG ergeben. Die Aufgaben ergeben sich aus den jeweiligen mit dem Jugendamt der Stadt Erlangen abgestimmten Leistungsbeschreibung des Stadtjugendringes oder vergleichbaren Vereinbarungen und Regelungen.
- (2) Unter Beachtung der Subsidiarität in der Jugendarbeit (§ 4 SGB VIII, Art. 13 AGSG) und der Förderverpflichtung der Stadt Erlangen (§§ 11, 12 und 74 SGB VIII) überträgt die Stadt die folgenden Aufgaben auf den SJR gemäß Art. 32 Abs. 4 AGSG
 - Betrieb der SJR-Geschäftsstelle als Servicestelle für im Bereich der Jugendarbeit tätigen Organisationen und junge Menschen
 - Betriebsträgerschaft des Stadtteilhauses „Treffpunkt Röthelheimpark“ zusammen mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus in Erlangen, gemäß bereits bestehender Verträge, die ihre Gültigkeit behalten
 - Finanzielle Förderung der im Stadtgebiet Erlangen tätigen Jugendorganisationen und Jugendverbände durch Vergabe von Zuschüssen nach den jeweils gültigen Richtlinien des SJR sowie im Bereich der internationalen Jugendarbeit zusätzlich auch der Erlanger Schulen
 - Aus- und Weiterbildung sowie Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit
 - Betrieb und Ausbau eines Materialpools für die Jugendarbeit
 - Ausstellung der bundeseinheitlichen Jugendleitercard
 - Aufgaben der kommunalen Jugendpflege (u.a. im Bereich der Kinder- und Jugendbeteiligung, des präventiven Jugendschutzes, der Information und Beratung)
 - Mitarbeit in der Jugendhilfeplanung, Teilbereich Jugendarbeit unter Federführung des Jugendamtes /der Jugendhilfeplanung
 - Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetz (§ 72a SGB VIII)
 - Mitwirkung an der Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange
 - Vorschläge von geeigneten Personen für den Ehrenbrief der Stadt im Bereich der Jugendarbeit
 - Benennung dreier Vertreter der Kinder- und Jugendarbeit für den Jugendhilfeausschuss (gem. § 4 , Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen)
- (3) Daneben kann der SJR weitere Aktivitäten oder Angebote der Kinder- und Jugenderholung, der Jugendbildung, der Jugendkultur, der internationalen Jugendbegegnung, der Öffentlichkeitsarbeit, der Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen u.ä. durchführen oder anbieten.
- (4) Die Gesamtverantwortung im Bereich der §§ 11- 14 SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung der Stadt gemäß §§ 79, 80 SGB VIII bleibt ungeachtet der Aufgabenübertragung an den Stadtjugendring unberührt. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung zur einmal jährlichen inhaltlichen Abstimmung und engen Kooperation zwischen dem Stadtjugendring (Kommunale Jugendarbeit) und der Stadt Erlangen (Jugendamt) zur Erfüllung der infrastrukturell ausgerichteten Gestaltungs- und Planungsaufgaben.

Der Stadtjugendring und die Stadt informieren sich im Übrigen regelmäßig über den Stand der Aufgabenwahrnehmung bzw. über besondere Vorkommnisse.

Nach Bedarf finden darüber hinaus Gespräche zwischen der Leitung des Stadtjugendamtes und dem/der Vorsitzende(n) des Stadtjugendrings zur Information und zur Abstimmung der gegenseitigen Planungen statt.

Im Bereich der kommunalen Jugendpflege erfolgt im Bereich der Fachaufsicht eine ständige Abstimmung mit dem Jugendamt.

- (5) Die Stelle der kommunalen Jugendpflege ist als Stabsstelle der/dem Vorsitzenden des Stadtjugendrings zugeordnet.
- (6) In einer gesonderten Vereinbarung wird geklärt, inwieweit und in welchem Umfang die übertragenen Aufgaben in den Aufgabenkreis der kommunalen Jugendpflege fallen und damit einer erhöhten Abstimmung unterliegen.
- (7) Weitere Aufgaben des Stadtjugendrings, die sich aus der Satzung des Bayerischen Jugendrings ergeben, bleiben von diesem Vertrag unberührt.
Notwendige finanzielle und personelle Ressourcen des Stadtjugendrings als freier Träger der Jugendhilfe können dazu eingesetzt werden.

§ 3 Geschäftsstelle

- (1) Zur Vertragserfüllung und Erfüllung eigener Aufgaben betreibt der SJR in Erlangen eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Stadt stellt dem SJR geeignete, zentral gelegene und gut erreichbare Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle im Stadtgebiet Erlangen zur Verfügung. Im / Am Gebäude der Geschäftsstelle sollen
 - a. Arbeitsplätze für alle in der Geschäftsstelle arbeitenden Mitarbeiter/innen
 - b. ein Raum adäquater Größe samt Einrichtung für den Materialverleih
 - c. die (Mit-)nutzung eines Besprechungsraums für mind. 12 Personen
 - d. Möglichkeiten zur Lagerung von Archivmaterial
 - e. feste Stellplätze für Fahrzeuge des Stadtjugendrings

zur Nutzung für den SJR vorhanden sein.

Die Kosten für die Geschäftsstelle, deren Instandhaltung sowie alle anfallenden Betriebsnebenkosten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser, Reinigung, Wartung u. ä.) übernimmt die Stadt.

- (3) Die Geschäftsstelle muss während der Öffnungszeiten des SJRs für Publikumsverkehr geeignet und barrierefrei zugänglich sein.
- (4) Die Geschäftsstelle muss für das Personal und die/ den Vorsitzende/n des SJR, sowie für von diesen beauftragte Personen auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten (auch an Wochenenden oder Feiertagen) zugänglich sein. Hierzu ist eine entsprechende Anzahl von Haus- und Zimmerschlüsseln zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Personalausstattung der Geschäftsstelle

- (1) Die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle des SJR umfasst derzeit:
 - a. eine Vollzeitstelle für eine/n Geschäftsführer/in
 - b. eine Vollzeitstelle für eine/n kommunale/Jugendpfleger/in
 - c. zwei Teilzeitstellen gem. TvöD-V in der Fassung des VKA als Sachbearbeiter/innen in der Geschäftsstelle.

- d. eine Praktikantinnen- /Praktikantenstelle
Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die derzeitige personelle Ausstattung der Geschäftsstelle des SJR auch künftig mindestens zur Verfügung stehen wird.
- (2) Der SJR erarbeitet für das Personal Stellenbeschreibungen entsprechend der tariflichen Eingruppierung, die der Stadt auf Wunsch zur Kenntnis gegeben wird.
Über vorgesehene Änderungen des Aufgabenzuschnitts und der Arbeitsplatzbeschreibungen ist die Stadtverwaltung zu informieren. Die derzeitige Eingruppierung ist hierbei als Basis zu Grunde zu legen.
Entscheidungen über die Eingruppierung und Höhergruppierungen erfolgen im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.
- (3) Bei Ausscheiden, Versetzung oder Umsetzung des / der kommunalen Jugendpfleger/in erfolgt unverzüglich eine Wiederbesetzung. Im Auswahlverfahren und bei der Personalentscheidung ist das Jugendamt zu beteiligen.
- (4) Zusätzliches städtisches Personal, welches in Kooperation mit den SJR entsprechende Aufgaben erledigt, arbeitet mit dem Vorsitzenden des Stadtjugendringes stets vertrauensvoll zusammen.
Soweit keine einvernehmliche fachliche Einschätzung mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Stadtjugendringes erzielt werden kann, erhält die Vorsitzende / der Vorsitzende des Stadtjugendringes ein Vetorecht.
Übt die Vorsitzende/ der Vorsitzende das Vetorecht aus und es kann keine Einigung erzielt werden, erfolgt eine Vorlage der Entscheidungen an die Leitung des Stadtjugendamtes, die dann die letztendliche Entscheidung trifft.
Die Leitung des Stadtjugendamtes kann diese Aufgabe im Rahmen der Geschäftsverteilung auf andere Personen delegieren.

§ 5 Finanzausstattung

- (1) Der SJR erhält von der Stadt zur Aufgabenerfüllung einen jährlichen ausreichenden finanziellen Zuschuss. Über die Bereitstellung der Mittel entscheidet die Stadt Erlangen.
- (2) Der SJR verpflichtet sich dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie mit öffentlichen Mitteln verantwortlich umzugehen.
- (3) Der SJR erhält derzeit folgende finanziellen Mittel:
- a) Die für den Betrieb des „Treffpunkt Röthelheimpark“ benötigten Mittel. Die Details sind in einer separaten Vereinbarung geregelt.
 - b) Von der Stadt Erlangen erfolgen finanzielle Mittel zur eigenverantwortlichen, aufgabenorientierten Verwendung für folgende Aufgabenbereiche
 - a. Sachmittel für den Betrieb der Geschäftsstelle, des Materialienverleihs und die Gremien des SJR
 - b. Mittel für eigene Veranstaltungen
 - c. Mittel zur Förderung der Jugendorganisationen und Jugendverbände
 - d. Mittel zur Förderung der Internationalen Jugendbegegnung
 - e. Zuschüsse für Jugendleiterausbildung
 - f. Zuschüsse für pauschale Erstattung im Ehrenamt (Jugendleitercard)
 - c) Zur Abgeltung aller Personalkosten der Geschäftsstelle (inklusive der Nebenkosten sowie Reisekosten und Fortbildungskosten für die Beschäftigten der Geschäftsstelle in Erlangen) erhält der SJR ein Personalkostenbudget. Voraussetzung der Kostenerstattung

ist, dass kostenwirksame Personalentscheidungen im Einvernehmen mit dem Stadtjugendamt erfolgt sind. Bei der Höhe der Mittel und der Personalausstattung ist vom Stand im Jahr 2017 auszugehen. Der Anteil des Zuschusses, der sich auf die Personalkosten bezieht, wird entsprechend der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) der Kommunen fortgeschrieben.

Sofern die Haushaltsmittel für den SJR im Haushalt der Stadt auf mehrere Kostenstellen verteilt sind, sind diese gegenseitig deckungsfähig.

- (4) Gebühren und direkt zuordenbare Sachaufwendungen für die Ausstellung der Jugendleitercard werden nach Nachweis direkt und außerhalb des Budgets des SJR von der Stadt erstattet.
- (5) Bei Übertragung weiterer Aufgaben an den SJR sollen die Mittel und die Personalausstattung entsprechend angepasst werden.
- (6) Über die Anpassung des Budgets sollen mindestens alle zwei Jahre Gespräche zwischen der Stadt und dem SJR geführt werden.
- (7) Die Auszahlungen an den SJR sollen zu Beginn eines jeden Quartals erfolgen.
- (8) Der SJR ist berechtigt, Überschüsse aus einem Haushaltsjahr vollständig in das nächste Jahr zu übernehmen oder Rücklagen für Projekte, Anschaffungen oder andere Vorhaben zu bilden. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden.
- (9) Der SJR beschließt satzungsgemäß einen Haushaltsplan einschließlich Stellenplan, in dem alle zu erwartenden Ein- und Ausgaben zu veranschlagen sind. Der SJR ist verpflichtet, sich an die Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings zu halten.
- (10) Die Verwendung der Mittel ist der Stadt bis zum 31. Mai des Folgejahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus
 - a. der (vorläufigen) Jahresrechnung
 - b. einem Bericht über die Aktivitäten des SJR
 - c. dem Jahresbericht.Wir der Verwendungsnachweis nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage qualifiziert beanstandet, gilt er als genehmigt.
- (11) Die Stadt ist berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung durch Einsicht in Bücher und Belege des SJR zu prüfen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.04.2017 in Kraft, ersetzt den bisherigen Vertrag vom 01.01.2016 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung wegen grober Vertragsverletzung bleibt unberührt.

Kündigungen bedürfen der Schriftform. Sie müssen dem Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor der Kündigungsfrist zugegangen sein.

Vor einer Kündigung ist eine Aussprache zwischen den Vertragsparteien durchzuführen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Regelungen, die geltendem oder zukünftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, sind der Rechtssituation ohne Veränderung ihres ursprünglichen Sinns anzupassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen wird durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes des Bayerischen Jugendrings.

Erlangen, den

Für die Stadt Erlangen

Für den SJR